

Beitragsordnung DHV 2012



1. Regulärer Mitgliedsbeitrag

1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Bei einer ordentlichen Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag für alle Imprägnierbetriebe, die Holzprodukte entsprechend Ziff. 1.4 dieser BO herstellen und für Betriebe, die mit derartigen Produkten Handel treiben auf Basis des damit im Jahr 2010 erzielten Umsatzes errechnet. Je nach Einstufung ergibt sich der Jahresbeitrag aus dem Betrag gemäß Spalte 3 nachfolgender Tabelle zuzüglich Anpassungsbetrag gemäß Ziff. 1.3.

Jahresumsatz	Klasse	Beitrag 2012 (zzgl. VPI siehe Ziff.1.3)
bis 0,5 Mio.	A	610,00
> 0,5 bis 0,75 Mio.	B	880,00
> 0,75 bis 1,0 Mio.	C	1.170,00
> 1 bis 1,5 Mio.	D	1.450,00
> 1,5 bis 2,0 Mio.	E	1.720,00
> 2 bis 3,0 Mio.	F	2.010,00
> 3 bis 4,0 Mio.	G	2.300,00
> 4,0 Mio.	H	2.840,00

Dieser Jahresbeitrag ermäßigt sich für Betriebe, die gleichzeitig Mitglied in der Gütegemeinschaft Imprägnierte Holzbauelemente e.V. sind um 20 %.

Neue Mitglieder gemäß Ziff. 1.1 Satz 1 zahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen Schnupperbeitrag in Höhe von 610,00 €. Im darauffolgenden Jahr erfolgt die Einstufung nach der dann geltenden Beitragsordnung.

Für Holzschutzmittelhersteller beträgt der Jahresbeitrag bei einer ordentlichen Mitgliedschaft 650,00 € zuzüglich 1,30 Promille des im Jahre 2010 erzielten Umsatzes, jedoch insgesamt mindestens 1.770,00 € und maximal 6.000,00 €.

1.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Für Holzschutzmittelhersteller beträgt der Jahresbeitrag bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft 3.550,00 €.

Der Jahresbeitrag für eine Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen der Zulieferindustrie gemäß § 3, Ziff. 3 der DHV-Satzung) wird individuell zwischen Geschäftsstelle und Mitglied festgelegt, beträgt jedoch mindestens 1.060,00 €.

Assoziierte Mitglieder (außerordentliche Mitgliedschaft sonstiger natürlicher Personen und juristischer Personen mit Ausnahme der Zulieferindustrie gemäß § 3, Ziff. 3 der DHV-Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 230,00 €.

1.3 Eine automatische Anpassung der sich aus den Ziff. 1.1, Spalte 3 und 1.2 ergebenden bzw. dort aufgeführten Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils entsprechend der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten prozentualen Vorjahresdurchschnittsentwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland. Die sich daraus ergebende Beitragssumme wird grundsätzlich auf volle zehn EURO aufgerundet.

1.4 Grundlage zur Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrags ist der im Jahre 2010 erzielte Umsatz mit imprägnierten und nicht imprägnierten, gütegesicherten und nicht gütegesicherten Holzprodukten (Fertigware, Roh- und Halbfabrikate, Zubehörteile) für den Garten-, Landschafts- und Spielplatzbau sowie die Forst- und Landwirtschaft incl. Obst- und Weinbau und mit allen sonstigen, in den aktuellen Güte- und Prüfbestimmungen im Abschnitt 1 (Geltungsbereich) aufgeführten Holzprodukten bzw. der in 2010 erzielte Umsatz mit Holzschutzmitteln.

1.5 Für Firmen, die mehr als eine Betriebsstätte unter einer gemeinsamen Rechtsform betreiben und dort Produkte gemäß Ziffer 1.4 der Beitragsordnung herstellen oder in den Verkehr bringen, wird der entsprechende Gesamtumsatz (Außenumsatz) aller Betriebsstätten der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

1.6 Zweigwerke und Tochtergesellschaften, die in eigener Rechtsform geführt werden, sind als Einzelmitglied zu führen.

1.7 Zur Finanzierung notwendiger Aktivitäten, welche nicht über den Etat gedeckt sind kann das Präsidium entsprechend § 10 der Satzung von den Mitgliedern zusätzliche Umlagen und Beiträge erheben, sofern es zuvor von der Mitgliederversammlung hierzu entsprechend ermächtigt wurde.

2. Werbebeitrag für die allgemeine DHV-Werbung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet jedes Jahr aufs Neue darüber ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Werbebeitrag erhoben wird. Er beträgt im Geltungsjahr dieser Beitragsordnung 650,00 € (zzgl. MWSt) für jeden Mitgliedsbetrieb im Sinne der Ziff. 1.1 dieser Beitragsordnung. Im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft sind ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Werbebeitrages befreit. Außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung eines Werbebeitrages befreit.

3. Allgemeine Bedingungen

- 3.1 Der Umsatz von Betrieben, die ihre Umsatzmeldung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung abgegeben haben, wird von der Geschäftsführung eingeschätzt, wobei eine Umsatzsteigerung im Vergleich zum Vorjahr von 15% unterstellt wird. Die Einschätzung wird den betroffenen Mitgliedern von der Geschäftsstelle bekanntgegeben. Wird ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt widersprochen, gilt sie als anerkannt.
- 3.2 Soweit in den Rechnungen direkte Leistungen (z.B. Werbeumlagen und –beiträge, Seminarkosten und Tagungsgebühren etc.) enthalten sind, kann für diese Umsatzsteuer berechnet werden.
- 3.3 Der Jahresmitgliedbeitrag - gegebenenfalls zuzüglich Werbebeitrag - wird grundsätzlich in einer Summe und zwar im Februar eines Jahres in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag kann auf Wunsch des Mitglieds auch in zwei gleichen Raten (jeweils am 15.03. und 15.07. d. lfd. Jahres) gezahlt werden, wobei diese Möglichkeit an dessen Zustimmung zum Einzug dieser Beträge im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) gebunden ist.
- 3.4 Zahlungsbedingungen: Bei Zahlung in einer Summe Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Zahlung in zwei gleichen Raten muß die unterzeichnete Einzugsermächtigung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung der Geschäftsstelle vorliegen. Gemäß Satzung werden bei Zahlungsverzug pro angefangenen Monat Verzugszinsen von 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.
- 3.5 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des DHV; für Beiträge und Umlagen der Gütegemeinschaft und der Fachbereiche gelten die jeweils dort vorhandenen Satzungen, Beitragsregelungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse.